

STATUTEN
des Vereins der
ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR IMPLANTOLOGIE
IN DER ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE (ÖGI)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR IMPLANTOLOGIE IN DER ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE (ÖGI). Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet von Österreich.

§ 2

Zweck

Zweck des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereines ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- Vervollkommnung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Implantologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie deren Anwendung in der Praxis im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen.
- Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Implantologie zur besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung.
- Der Verein kann in Ausnahmefällen Mittel als Zuwendungen (zB Spenden) an andere Einrichtungen oder Personen weitergeben, dies jedoch maximal in der Höhe des jeweiligen Vorjahresgewinnes, wobei das jährliche Spendenvolumen 5% des Gesamtvermögens der Gesellschaft (zum Zeitpunkt der Spendentätigkeit) nicht überschreiten darf. Dies, sofern diese Einrichtungen oder Personen im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemeinnützig tätig sind.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins wird durch folgende ideelle Mittel verwirklicht:

1. Beitritt zu Vereinigungen, die dem Vereinszweck förderlich sind (insbesondere Mitgliedschaft bei dem Verein „Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Verein Österreichischer Zahnärzte“ (gegr. 1861))
2. Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Standesvertretungen und den für das Fach zuständigen Universitätskliniken und sonstigen an der Fortbildung beteiligten Institutionen.
3. Zusammenarbeit mit geeigneten wissenschaftlichen Vereinigungen, Universitäten, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.
4. Gründung von Regionalverbänden.
5. Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
6. Förderung fachwissenschaftlicher Zeitschriften.
7. Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Sitzungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.
8. finanzielle Unterstützung der in § 2 genannten bedürftigen Personen.

Bedient sich der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke Dritter („Erfüllungsgehilfen“), stellt er durch geeignete Maßnahmen (z.B. vertragliche Vereinbarungen) sicher, dass deren Wirken wie sein eigenes Wirken anzusehen ist.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Subventionen, Sponsorleistungen, Spenden und sonstige Zuwendungen,
3. Erträge aus Tagungen, Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen.
4. Erträge aus der Veranlagung von Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Eine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen. Die Verwaltung des Vereines wird unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit geführt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- A) 1. Ordentliches Mitglied kann über schriftlichen Antrag bzw. Anmeldung im Mitgliederbereich auf www.oegi.org jede natürliche Person werden, die einem Mitgliedsstaat der EU angehört und Zahnheilkunde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Österreich ausüben darf.

2. Außerordentliche Mitglieder können vom Vereinsvorstand als geeignet befundene natürliche Personen werden, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen des Punktes A) 1., § 4, entsprechen.
 3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können anerkannte, um das Teilgebiet Implantologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besonders verdiente, wissenschaftlich hervorragende Personen aus dem In- und Ausland ernannt werden.
 4. Zu fördernden Mitgliedern gemäß § 15 können sowohl natürliche, als auch juristische Personen aus dem In- und Ausland ernannt werden, die sich um die wirtschaftliche Förderung der Vereinsziele verdient gemacht haben.
 5. Ehrenmitglieder werden durch ein aktives Mitglied des Vorstands vorgeschlagen.
- B) 1. Über die Aufnahme eines außerordentlichen, fördernden und korrespondierenden Mitgliedes sowie eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Korrespondierende und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Sie sind – so wie die außerordentlichen Mitglieder – vom aktiven und passiven Wahlrecht sowie vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen.
 3. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- C) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- A) Tod;
- B) Austritt, der jederzeit schriftlich an das Sekretariat der Gesellschaft erfolgen kann. Die Mitgliedschaft dauert in diesem Fall dennoch bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres an. Die Löschung kann auf Wunsch des Mitglieds sofort erfolgen, eine aliquote Refundierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich;
- C) Ausschluss wegen berufs- oder standeswidrigen Verhaltens;
- D) Ausschluss wegen Vorliegens von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten;
- E) Ausschluss wegen eines groben Vergehens gegen die Statuten;
- F) Ausschluss wegen erheblicher Rückstände bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Unter „erheblich“ ist das Ausbleiben der Zahlung nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu verstehen.

In den Fällen zu C) bis F) entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschluss

schriftlich zu Handen des Präsidenten an die Generalversammlung zu berufen, welche endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Vereines

- A) Die Generalversammlung.
- B) Der Vorstand.
- C) Der erweiterte Vorstand.
- D) Die Regionalvertreter.
- E) Der Beirat Next Generation
- F) Die Rechnungsprüfer.
- G) Das Schiedsgericht.

§ 7

Die Generalversammlung

1. Alljährlich einmal hat der Präsident die ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für nötig erachtet und einen entsprechenden Beschluss fasst oder wenn mindestens ein **Zehntel** der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt/en.
3. Der Präsident kann bei Gefahr im Verzug auch allein eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
4. Kommt der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – einer der Vizepräsidenten seiner Verpflichtung zur Einberufung einer Generalversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, so kann die Einberufung durch den Vorstand, die Rechnungsprüfer oder jene ordentlichen Mitglieder erfolgen, welche vorher schriftlich die Einberufung verlangt haben.
5. Die Einladung zur Generalversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht schriftlich oder per E-Mail an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder. Das Versendungsdatum muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung liegen.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, im Übrigen ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, sowie einer über Beschluss des Vorstandes einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erstellt der Vorstand bzw. im Fall des § 7 Z. 3 der Präsident allein.

8. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Generalversammlung selbst über Antrag durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
9. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
10. Das Stimmrecht und das Wahlrecht in der Generalversammlung stehen den Mitgliedern nur nach Maßgabe des § 4 zu und müssen persönlich ausgeübt werden.
11. Der Generalversammlung können – ohne Wahl- und Stimmrecht – Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden.
12. Die Generalversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die außerordentliche Generalversammlung hat dieselben Befugnisse wie die (ordentliche) Generalversammlung.

Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten, wobei Beschlüsse auch schriftlich oder mittels elektronischer Post im Umlaufwege gefasst werden, sofern nicht zumindest ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufwege widerspricht. Auf die Widerspruchsmöglichkeit muss in der Aufforderung zur Stimmabgabe hingewiesen werden:

- A) 1. Statutenänderungen und Änderungen der Wahlordnung, sowie Beschlussfassung über die Tagesordnung für die Generalversammlung.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (insbesondere unter Berücksichtigung der Abrechnungen von Veranstaltungen) unter Einbindung der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes: Der Vorstand bringt einen Wahlvorschlag ein. Die Ausschreibung über diesen Wahlvorschlag muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung, in der die Wahl stattfindet, erfolgen. Es können zusätzliche Wahlvorschläge eingebracht werden - diese müssen von mindestens 10 Vereinsmitgliedern gezeichnet sein und mindestens 14 Tage vor der Wahl eingeschrieben im Sekretariat eingelangt sein. Sollten keine Wahlvorschläge eingebracht werden, so gilt der Wahlvorschlag des Vorstandes.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
6. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
7. Vorzeitige Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von ihren Funktionen; vorzeitige Enthebung der Rechnungsprüfer.

8. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse auf Ausschluss aus dem Verein.
 9. Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.
- B) Anträge zur Generalversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung durch Einschreibebrief beim Sekretariat des Vereines einzureichen.
- C) Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen werden die Beschlüsse in der Generalversammlung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines mit einfacher Mehrheit gefasst.
- D) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist in § 17 dieser Statuten geregelt. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung. Die Generalversammlung hat über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens nach § 17, Punkt B) zu entscheiden.
- E) Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- F) Die Stimmenabgabe in der Generalversammlung ist grundsätzlich offen. Auf Antrag einer einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten kann sie jedoch auch geheim erfolgen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Pressereferenten, dem Fortbildungsreferenten, dem Referenten für Wissenschaftsförderung, einem in den Vorstand entsandten Regionalvertreter sowie dem Pastpräsident (das ist der Präsident der vorhergehenden Funktionsperiode).

- A) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung gewählt.
- B) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre und endet mit der Neuwahl.
- C) Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier, der Pressereferent Fortbildungsreferent und der Referent für Wissenschaftsförderung werden von der Generalversammlung gewählt. Der Pastpräsident gehört dem Vorstand aufgrund seiner Funktion als Präsident in der vorangehenden Funktionsperiode an.
- D) Eine unmittelbare Wiederwahl in die Funktion des Präsidenten ist nicht zulässig, im Übrigen ist eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes zulässig. Der Präsident kann nach Ablauf seiner Funktionsperiode als Präsident in eine andere Funktion des Vorstandes gewählt werden. Eine spätere neuerliche Wahl in die Funktion des Präsidenten für eine nicht unmittelbar anschließende Funktionsperiode ist jedoch wieder zulässig. Der Ablauf der Wahl des Vorstandes ist in §8 Abs A)3 geregelt.

- E) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Funktionsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dessen Funktionsperiode endet mit der nächsten Generalversammlung, wo ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Funktionsperiode gewählt wird.
- F) Der in den Vorstand entsandte Regionalvertreter wird von der Regionalvertreterversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Vorstandperiode gewählt.
- G) Der Vorstand kann sogenannte internationale Delegierte ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren. Die Aufgabe des oder der internationalen Delegierten besteht in der Förderung internationaler Kontakte und nach Beschlussfassung durch den Vorstand in der Vertretung des Vereines in internationalen Gesellschaften und Organisationen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- A) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- B) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.
- C) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind für den Verein gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- D) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.
- E) Dem Kassier obliegen die finanziellen Angelegenheiten des Vereines.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- A) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten, nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Präsident oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- B) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. sein Stellvertreter und insgesamt mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rechtzeitig entschuldigte Vorstandsmitglieder werden auf diese Zahl nicht in Anrechnung gebracht. Sollte die Vorstandssitzung nicht im vorstehenden Sinne beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde nach dem für diese Vorstandssitzung festgesetzten Termin eine zweite Vorstandssitzung statt, welche ohne Rücksicht auf die anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

- C) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- D) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater beigezogen werden, die weder Stimm- noch Antragsrecht haben.
- E) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder mittels elektronischer Post im Umlaufwege gefasst werden, sofern nicht zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufwege widerspricht. Auf die Widerspruchsmöglichkeit muss in der Aufforderung zur Stimmabgabe hingewiesen werden.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden des Beirats Next Generation und einer unbestimmten Anzahl von weiteren Personen, wovon eine Person die Funktion des Leitlinienkoordinators und bis zu zwei Personen die Funktion von Koordinatoren des Curriculums übernehmen. Der erweiterte Vorstand dient der Erörterung von strategischen und grundlegenden Diskussionen und Beratungen. Der erweiterte Vorstand kann nur Empfehlungen erarbeiten, hat aber keine beschlussfassende Funktion. Als Mitglieder empfehlen sich 1) Vertreter anderer Gesellschaften/ Organisationen und Universitäten, die der Österreichischen Gesellschaft für Implantologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde fachlich nahestehen. Es obliegt den oben erwähnten Fachgesellschaften/Organisationen und Universitäten jeweils einen Vertreter für den erweiterten Vorstand vorzuschlagen 2) die Regionalvertreter und 3) Personen, die sich um das Gebiet der Zahnärztlichen Implantologie in besonderer Weise verdient gemacht haben 4) Vertreter der in Österreich ansässigen Universitäten mit der Akkreditierung das Fach Zahn-, Mund und Kieferheilkunde auszubilden. Es obliegt dem Vorstand, in einfacher Beschlussfassung für die Dauer einer (3 Jahre) bzw. ebenso maximal 2 Funktionsperioden, Mitglieder für einen solchen erweiterten Vorstand zu benennen. Der erweiterte Vorstand sollte während einer Vorstandsperiode zumindest einmal einberufen werden. Eine Wiederwahl jener Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für eine unmittelbar anschließende Funktionsperiode ist zulässig.

§ 13

Regionalvertreter

Der Sprecher der Regionalvertreter sowie die Regionalvertreter der Bundesländer werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied kann sich als Sprecher der Regionalvertreter bzw. als Regionalvertreter eines oder mehrerer Bundesländer bewerben.

§ 14

Beirat Next Generation

- A) Alle Mitglieder der Next Generation, die am Tag der Generalversammlung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen bis zu 10 Mitglieder nach schriftlicher Bewerbung an das Gesellschaftssekretariat bis zum publizierten Stichtag, die ebenfalls am Tag der Generalversammlung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, in den Beirat Next Generation. Unverzüglich nach ihrer Bestellung treten die Mitglieder des Beirats Next Generation zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
- B) Die Funktionsperiode des Beirats Next Generation beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl. Für den Beirat Next Generation gelten hinsichtlich der Wiederwahl die Bestimmungen über die Wiederwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, die nicht im Sinne von § 9 Vorstandsmitglieder sind, analog. § 12.
- C) Der Beirat Next Generation berät und unterstützt den Vorstand insbesondere bei Kreativ- und Nachwuchsarbeit sowie bei der Umsetzung von konkreten Projekten und bei der Veranstaltungsorganisation.

§ 15

Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben die finanzielle Gebarung zu überprüfen und der Generalversammlung zu berichten. Sie können gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 16

Förderer

Förderer können Personen oder Organisationen wie auch Industrieunternehmen werden, die gewillt sind, die in § 2 der Statuten angeführten Vereinszwecke zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich „Förderndes Mitglied“ zu nennen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

Förderer sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, können jedoch über Einladung des Vorstandes an Generalversammlungen teilnehmen.

§ 17

Schiedsgericht

- A) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines und wird derart zusammengesetzt, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den von beiden Seiten Vorgeschlagenen das Los.
- B) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- C) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- D) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 18

Virtuelle Versammlungen

- A) Versammlungen sämtlicher nach diesen Statuten genannten Vereinsorgane können auch virtuell durchgeführt werden, wobei unter „virtuell“ zu verstehen ist, dass alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind.
- B) Für die Einberufung und die Durchführung von virtuellen Versammlungen gelten, soweit in diesem Punkt nichts anderes bestimmt ist, dieselben gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wie für sonstige Versammlungen dieser Art.
- C) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Virtuelle Versammlungen sollen vorrangig im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- D) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- E) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- F) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- G) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so ist seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

- H) Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

§ 19

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7 dieser Statuten und hinsichtlich der Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung die Bestimmungen nach § 9 dieser Statuten.

Bei sämtlichen Fällen der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Liquidation zu beschließen und einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen *und* Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Das verbleibende Vermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. In Ermangelung einer solchen Organisation soll das Vereinsvermögen zur Gänze dem Roten Kreuz zur Verwendung für die genannten Zwecke zufallen, wenn dieses die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlicher Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was es durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Sollte das Rote Kreuz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen.

Stand gemäß Generalversammlung vom 13.12.2025